



■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 36. Änderung
 Für den Geltungsbereich der 36. Änderung wird gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO festgesetzt, dass Garagen und Carports i. S. d. § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den gesondert festgesetzten Flächen für Garagen (Ga) zulässig sind. Garagen müssen mit Flachdach ausgebildet werden.
 Die für den Bebauungsplan Nr. 4 rechtskräftigen sonstigen Festsetzungen und Hinweise gelten auch für diesen Änderungsbereich. Die Gestaltungsfestsetzung Nr. 2.2 (Drempel) entfällt für den Änderungsbereich.

Gemeinde Ostbevern
 Digitale Neuzeichnung des Bebauungsplanes
 Nr. 4 „Gewerbegebiet“ - 36. vereinfachte Änderung

WOLTERS PARTNER
 ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER
 DARUPER STRASSE 15 · 48653 COESFELD
 TELEFON (02541) 9408-0 · FAX (02541) 6088

Maßstab 1 : 1.000	Datum Dezember 2009	Bearbeiter Bo	Blattgröße	Plan-Nr.
----------------------	------------------------	------------------	------------	----------